

Hamburger Judo-Verband e.V.



Satzung

Stand: 08. April 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Hamburger Judo - Verband e. V.“, Fachverband für Budo-Sportarten (HJV).
Er wurde am 03.10.1949 gegründet.
- 1.2 Der HJV hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des HJV ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gliederung

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports.
- 2.2 Der Zweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass die Hamburger Budo-Vereine bzw. Budo-Abteilungen der allgemeinen Sportvereine, einschließlich ihrer Jugend, zusammen einen gemeinsamen Verband als Interessenvertretung haben, die Budo-Sportarten als Körper- und Geisteskultur fördern, pflegen und den Wettkampf, die Breiten- sowie Freizeitsportgestaltung zu fördern; andere Ziele sind ausgeschlossen. Der HJV verhält sich weltanschaulich und parteipolitisch neutral.
- 2.3 Der Verein ist Mitglied im Hamburger Sportbund e.V. und im Deutschen Judo-Bund e.V., er ist der Fachverband für die im Verein (oder vergleichbar, siehe § 4 dieser Satzung) betriebenen Budo-Sportarten.
- 2.4 Alle Verweise auf Paragraphen in dieser Satzung beziehen sich auf diese, es sei denn, es wird auf etwas anderes hingewiesen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der HJV verfolgt im Rahmen von § 2 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2 Der HJV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des HJV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, d.h. es darf nur zu sportlichen und kulturellen Zwecken im Sinne des Amateurgedankens verwendet werden. Der Begriff des Amateurs ist durch die Amateurregel des Deutschen Judo-Bundes e.V. - Fachverband für Budo-Sportarten (DJB), festgelegt.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des HJV.
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den HJV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- 3.6 Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der HJV Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe und Inhabern von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Arten

Ordentliches Mitglied im HJV kann jeder einem Landessportbund e. V. angeschlossene eingetragene Verein bzw. Fachabteilung eines eingetragenen Sportvereins, (nachfolgend ebenfalls Verein genannt) werden, der / die eine Budo-Sportart betreibt.

- 4.2 Mitglieder mit „besonderer Aufgabenstellung“ sind solche Vereine oder Sektionen, deren
- Tätigkeiten im sportlichem Bereich liegen und die über Untergliederungen in mindestens 3 Vereinen verfügen,
 - Ziele und Aufgaben nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen des HJV und DJB stehen,
 - und sich selbständig verwalten.

Die Bedingungen, Rechte und Pflichten wie auch die Aufgaben sind vertraglich zu regeln. Der jeweilige Vertrag wird zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und dem Verein /der Sektion geschlossen und auf der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

- 4.3 Außerordentliche Mitglieder können Gruppen und Schulen werden, die Budo-Sportarten betreiben.

- 4.4 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

4.5 Erwerb

Zur Aufnahme in den HJV ist ein schriftlicher Antrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Der Vorstand gem. § 10.2 entscheidet über eine vorläufige Aufnahme. Der Antrag kann vom Vorstand gem. § 10.2 ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Der geschäftsführende Vorstand unterrichtet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme bzw. über die Ablehnung.

Wird über die Entscheidung des Vorstandes Einspruch erhoben, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Mindestmitgliederzahl zur Aufnahme beträgt 25 Budoka, deren Sportart vom HJV betreut wird.

- 4.6 Für die Aufnahme der Mitglieder nach §§ 4.2 und 4.3 gilt § 4.1 sinngemäß. Bei Budo-Schulen erfolgt die Aufnahme ergänzend nach der „Ordnung für Budo-Schulen“.
- 4.7 Verdienstvolle Förderer der Budo-Sportarten können auf Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 4.8 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monat. Die Mitgliedschaft für Mitglieder nach Ziffer 4.4 gilt unmittelbar nach der Ernennung.

4.9 **Beendigung**

Die Mitgliedschaft endet durch Erlöschen des Mitgliedsvereins (bzw. durch Auflösen der Fachabteilung für Budo-Sport), durch Austritt, Ausschluss, Verlust der Gemeinnützigkeit, oder Kündigung des Vertrages. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem geschäftsführenden Vorstand drei Monate vorher durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.

4.10 Bei Mitgliedern nach §§ 4.2 und 4.3 endet der Vertrag durch Kündigung mit gleichen Fristen.

4.11 Bei Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss, Rückgabe der Ehrenurkunde oder Tod.

4.12 Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes, schwerer Schädigung des Zwecks oder des Ansehens des HJV oder erheblichem, trotz Mahnung länger als 6 Monate seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, kann auf Ausschluss aus dem Verband erkannt werden.

Sobald ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes vorliegt, entscheidet der geschäftsführende Vorstand darüber, ob die Rechte des Mitgliedes, dessen Ausschluss verlangt wird, ruhen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet der Vorstand gem. § 10.2.

Der Rechtsausschuss hat innerhalb von 6 Wochen nach Eingang eines Widerspruchs, der innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen ist, über diesen zu entscheiden.

4.13 Im Falle des Ausschlusses oder einer Kündigung endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Kalenderjahres. Im Übrigen erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, unbeschadet der Verpflichtung zur Bezahlung etwa noch bestehender Beitragsrückstände, anderer Verpflichtungen und der Wiedergutmachung eines etwa verursachten Schadens.

§ 5 Beiträge, Umlagen

5.1 Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Beitrages für das folgende Kalenderjahr fest. Bemessungsgrundlage für den Beitrag ist die vom Mitgliedsverein gemeldete Anzahl Budoka. Es erfolgt durch den HJV ein Abgleich mit den beim HSB gemeldeten Mitgliederzahlen, ist die dort gemeldete Mitgliederzahl höher, wird diese für die Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Es ist ein Beitrag für mindestens 25 Budoka zu entrichten.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, eine anteilige Verrechnung bei Eintritt oder Ausschluss im laufenden Jahr erfolgt nicht.

Geplante Beitragsänderungen sind in einer Mitgliederversammlung vor Beginn des neuen Kalenderjahres zu beschließen.

5.2 Die Jahresbeiträge sind fällig bis
- 31.03. des Jahres die erste Hälfte,
- 30.06. d. J. die zweite Hälfte.

- 5.3 Mitglieder nach § 4 (4) sind beitragsfrei.
- 5.4 Die Beiträge der Mitglieder gem. §§ 4.2 und 4.3 setzt analog zu Absatz 5.1 die Mitgliederversammlung fest. Bemessungsgrundlage ist der Beitrag gem. § 5.1 dieser Satzung ohne DJB-Anteil.
- 5.5 Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des HJV, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, verwendet werden.

Diese Umlagen dürfen nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Sie dürfen höchstens einmal im Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe von 50 % eines Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 6 Versammlungen

- 6.1 Zur Erledigung der Angelegenheiten des HJV werden Mitgliederversammlungen, insbesondere die Jahreshauptversammlung abgehalten.
- 6.2 Der geschäftsführende Vorstand, der Rechtsausschuss gem. § 17 oder die Kassenprüfer gem. § 18 können jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des HJV es erfordert oder wenn die Einberufung von 12 % der Mitglieder i. S. v. § 4.1 schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 8 Wochen nach Antragseingang durchgeführt werden.
- 6.3 Der HJV kann seine Einladungen, Berichte, Protokolle u.ä., die schriftlich zu erfolgen haben, auf elektronischem Weg (z.B. e-mail) und durch Information auf der Homepage des HJV bekannt machen. Auf Antrag erfolgt die Zustellung für das Mitglied auf dem Postweg.
- 6.4 Zu den Versammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung müssen 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden; dieser hat sie innerhalb einer Woche an die Mitglieder weiterzugeben.

Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 2 BGB können später eingehende Anträge nur dann behandelt werden, wenn für deren Behandlung ein dringendes Regelungsbedürfnis noch in dieser Mitgliederversammlung besteht und dieses dringende Regelungsbedürfnis von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht wird. Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

- 6.5 Über einen Antrag kann im Laufe einer Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.

Gegen Formfehler muss in derselben Versammlung oder mindestens vor Beginn der nächsten Versammlung Einspruch erhoben werden.

Werden keine Einsprüche erhoben, sind die Beschlüsse rechtskräftig.

- 6.6 Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 2 Monaten nach der Versammlung zuzustellen. Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung beim Vorstand schriftlich einzulegen. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 7 Stimmrecht, Abstimmungen

- 7.1 Bei Versammlungen des HJV hat jedes ordentliche Mitglied
- bis 25 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 1 Stimme,
 - bis 100 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 2 Stimmen,
 - bis 300 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 3 Stimmen,
 - bis 500 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 4 Stimmen,
 - je weitere 100 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.
- 7.2 Der Vorstand hat bei allen Abstimmungen - ausgenommen Vorstandswahlen - 1 Stimme.
- 7.3 Mitglieder mit besonderer Aufgabenstellung haben
- bis 100 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 1 Stimme,
 - bis 200 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 2 Stimmen,
 - bis 400 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder 3 Stimmen,
 - je weitere 200 dem HJV gemeldete Vereinsmitglieder eine weitere Stimme.
- 7.4 Mitglieder gem. § 4.4 haben je 1 Stimme.
- 7.5 Ein Vertreter der HJV-Jugend hat 1 Stimme.
- 7.6 Das Stimmrecht eines Vereinsvertreters ist durch Vorlage einer Vollmacht des Vorstandes gem. § 26 BGB des betr. Vereins nachzuweisen; bei Wechsel in der Person ist ein neuer Nachweis vorzulegen.
- Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die gem. § 5 keinen Beitragsrückstand haben.
- 7.7 Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn nicht von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung und/oder Verschmelzung des HJV bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen der Mitglieder.
- Beschlüsse über die Änderung des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen der Vereinsmitglieder.
- 7.9 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.10 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 8 Jahreshauptversammlung

- 8.1 In den ersten 4 Monaten eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung der in § 6.4 genannten Frist einzuladen. Zur Bekanntmachung siehe § 6.3.
- 8.2 Die Tagesordnung sollte mindestens enthalten
1. Festlegung der Anwesenheit und der Stimmberechtigung
 2. Entgegennahme des Jahres- u. Geschäftsberichts der in § 10 aufgeführten Vorstandsmitglieder
 3. Bericht der Kassenprüfer über Kassenführung, Rechnungsabschluss und Vermögenswerte
 4. Wahl eines Versammlungsleiters für die Ziffern 5 oder 6 dieser Tagesordnung
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Rechtsausschusses nach Ablauf der Amtszeit
 7. Festsetzung der Beiträge
 8. Haushaltsplan
 9. Anträge
- 8.3 Für die Verhandlung und Beschlußfassung von Punkt 5 und 6 wird ein Versammlungsleiter gewählt, der nicht dem Vorstand angehört.
- 8.4 Der Vorstand, die Kassenprüfer und der Rechtsausschuss werden für jedes Amt gesondert gewählt.
- 8.5 Bei allen Wahlen nach Ziffer 6 entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird sie nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erreicht haben.
- 8.6 Zur Wahl stehende Kandidaten müssen Mitglied eines dem HJV angeschlossenen Vereins (§ 4) sein.

§ 9 Satzungsänderungen / Ordnungen

- 9.1 Der GV ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die ein Gericht oder eine Behörde verlangen, selbst vorzunehmen.
- 9.2 Der GV kann, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, Ordnungen verabschieden und bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft setzen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über diese Ordnungen. Sie werden mit einfacher Mehrheit angenommen.

§ 10 Organe des Verbandes

10.1 Geschäftsführender Vorstand

- 10.1.1 Der geschäftsführende Vorstand (GV), zugleich gesetzlicher Vertreter des HJV gem. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), sind der
- Vorsitzende, zugleich Geschäftsführer (V)
 - stellvertretende Vorsitzende (SV) und
 - Finanzreferent.

Diese Positionen können nicht in Personalunion ausgeübt werden.

- 10.1.2 Der Vorsitzende oder sein Vertreter sind jeder für sich berechtigt, den Verband gegenüber Dritten außergerichtlich zu vertreten; der Finanzreferent nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis ist der SV nur dann allein zur Vertretung berechtigt, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

10.2 Vorstand

- 10.2.1 Der Vorsitzende oder sein Vertreter übernimmt die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

- 10.2.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

- 10.2.3 Der Vorstand besteht aus

1. Geschäftsführenden Vorstand
2. dem / den Ehrenvorsitzenden
3. Sportreferent, zuständig für den Männerbereich
4. Frauenreferent, zuständig für den Frauenbereich
5. Lehrreferent
6. Prüfungsreferent
7. Kampfrichterreferent
8. Jugendreferent männlicher Bereich
9. Jugendreferent weiblicher Bereich
10. Schulsportreferent
11. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
12. Vorsitzender der Sektionen, die wenigstens 100 Mitglieder gemeldet haben

10.3 Beirat

- 10.3.1 Um die Belange der Bezirksleiter und die der Sektionen, die weniger als 100 Mitglieder haben, in der Vorstandsarbeit zur Geltung zu bringen, wird ein Beirat gebildet.

10.3.2 Der Beirat besteht aus dem

1. Bezirksleiter Nord,
2. Bezirksleiter Ost,
3. Bezirksleiter Süd,
4. Bezirksleiter West und
5. den Vorsitzenden der Sektionen mit weniger als 100 Mitgliedern

10.3.3 Der geschäftsführende Vorstand hat die Mitglieder des Beirates zu Vorstandssitzungen einzuladen, wenn deren Belange erörtert werden sollen. Er kann auch den gesamten Beirat zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

10.4 Wahl des Vorstandes

10.4.1 Der Vorstand gem. § 10.2.3 Nrn. 1., 3. – 11. wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

10.4.2 Auf Antrag können der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder auch vorher neu gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

10.4.3 Um zu verhindern, dass im HJV bei Neuwahlen der gesamte Vorstand wechselt, wird periodisch alle 4 Jahre gewählt der

1. Vorsitzende
2. Sportreferent
3. Frauenreferent
4. Jugendreferent männlicher Bereich
5. Kampfrichterreferent
6. Schulsportreferent

10.4.4 Alle 4 Jahre - um 2 Jahre versetzt - werden gewählt der

1. stellvertretende Vorsitzende
2. Finanzreferent
3. Lehrreferent
4. Prüfungsreferent
5. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
6. Jugendreferent weiblicher Bereich

10.4.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, beruft der Vorstand nach § 10.2 bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Vorstandsmitglieds.

10.4.6 Der Beirat (1. - 4.) wird auf 4 Jahre von den Vereinsvertretern der jeweiligen Bezirke gewählt.

Die Sektionen bestimmen ihre Vorsitzenden nach deren jeweiligen Ordnungen. Sie bedürfen der Zustimmung / Bestätigung durch den GV, näheres siehe § 16.

§ 11 Aufgaben des Finanzreferenten

- 11.1 Der Finanzreferent (FR) erledigt die Geldangelegenheiten des HJV, zieht Beiträge ein, leistet Zahlungen und führt hierüber ordnungsgemäß Buch. Hierzu gehört auch das Verzeichnis evtl. vorhandener Vermögenswerte. Näheres regelt die Kassenordnung.
- 11.2 Der FR kann bei Bedarf mit Zustimmung des GV Vorstandes einen Vertreter bestellen.

§ 12 Referenten für den männl. und weibl. Sportbetrieb im Erwachsenenbereich und das Lehr- und Prüfungswesen

- 12.1 Die Referenten für Judo für den männl. und weibl. Sportbetrieb im Erwachsenenbereich (Sportreferent und Frauenreferent) haben dafür zu sorgen, dass der Sportbetrieb in ihrem Bereich für den HJV in zweckmäßiger Weise durchgeführt wird, der HJV bei Sportveranstaltungen nach außen hin in sportlicher und würdiger Form vertreten wird und alle Meldungen / Nominierungen sowie Veranstaltungen termingerecht stattfinden.
- 12.2 Der Lehrreferent sorgt für den ordnungsgemäßen Lehrbetrieb im HJV.
- 12.3 Der Prüfungsreferent sorgt für den ordnungsgemäßen Prüfungsbetrieb im HJV. Der Lehrreferent (12.2) und der Prüfungsreferent (12.3) vertreten sich wechselseitig.
- 12.4 Die jeweiligen Referenten arbeiten eng mit dem GV, den weiteren Referenten, dem Sportdirektor, den Landestrainern und Leitern der Sektionen zur Erstellung des Terminplans für sportliche Begegnungen zusammen.

§ 13 Kampfrichterreferent

- 13.1 Der Kampfrichterreferent organisiert den Kampfrichtereinsatz sowie die Aus- u. Fortbildung der Kampfrichter für den Judo-Bereich.
Er kann mit Zustimmung des GV einen Vertreter bestellen.

§ 14 Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- 14.1 Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit sorgt für die Verbreitung / Informationen der Budo-Sportarten in den Medien, dazu gehören Ankündigungen und Berichterstattung sowohl für den Leistungs- als auch für den Breitensport.
Er kann mit Zustimmung des GV einen Vertreter bestellen.

§ 15 Jugendreferenten

- 15.1 Den Jugendreferenten für den weiblichen und den männlichen Bereich obliegen die sportliche und kulturelle Betreuung der männlichen und weiblichen jugendlichen Judoka im HJV, die Durchführung von Lehrgängen zur Weiterbildung der Jugendlichen und die Veranstaltung von Jugendkämpfen.

- 15.2 Näheres regelt eine Jugendordnung, die nur mit Zustimmung einer gesonderten Versammlung der Jugendvertreter der Vereine (einfache Stimmenmehrheit) erlassen werden kann; sie bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des HJV.
- 15.3 Die Jugendreferenten werden auf der Jugendversammlung gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung des HJV.

§ 15a Schulsportreferent

- 15a.1 Der Schulsportreferent ist verantwortlich für den Kontakt zwischen dem HJV und den Hamburger Schulen.
- 15a.2 Er koordiniert und organisiert schulsportliche Judo-Wettbewerbe.
- 15a.3 Er fördert und unterstützt Kooperationen Schule - Verein, insbesondere im Hinblick auf Unterricht im Regelsport sowie Neigungskursbereich (Ganztagsangebote) der Schulen.
- 15a.4 Der Schulsportreferent soll mit dem Lehrreferenten sowie den Verantwortlichen für die Eliteschule des Sports o.ä. Einrichtungen (z.B. Schule Alter Teichweg) für die Sichtung ausgewählter Judoka für die Leistungs-Sportklassen eng zusammen.
- 15a.5 Er kann mit Zustimmung des GV einen Vertreter bestellen.

§ 16 Leiter der Budo-Sektionen

- 16.1 Die Sektionsvorsitzenden als Leiter der einzelnen Budo-Sportarten werden auf Sektionsversammlungen gewählt und vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt.
- 16.2 Die Sektionen können sich einen Vorstand wählen. Die jeweiligen Vorsitzenden der Sektionen haben alle mit der Betreuung ihrer Budo-Sportart zusammenhängenden Aufgaben selbständig zu erledigen. Hierzu gehört auch der Erlass von Ordnungen, die nach Bestätigung durch den GV in Kraft treten.
- 16.3 Sie sind verpflichtet, ihre Veranstaltungen zum Zwecke eines gemeinsamen Terminkalenders dem Kreis nach § 12 (4) zur Abstimmung zu melden.
- 16.4 Zum Jahresabschluss, rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung, muss ein Kassenbericht mit den erforderlichen Unterlagen den Kassenprüfern des HJV zwecks Prüfung der Sektionskasse zugestellt werden, sofern eine Sektionskasse geführt wird. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Finanzreferenten übergeben.

§ 17 Rechtsangelegenheiten / Rechtsausschuss

- 17.1 Die Mitgliederversammlung erlässt zur Regelung von Rechtsangelegenheiten im HJV eine Rechtsordnung und wählt alle 4 Jahre einen Rechtsausschuss, der grundsätzlich für alle Streitfälle im HJV zuständig ist, Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen sowie bei Verstößen gegen sonstige Bestimmungen des HJV soweit keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind.

- 17.2 Der Rechtsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

Der Rechtsausschuss ist die Berufungsinstanz des HJV gegen Entscheidungen des Vorstandes und seiner Organe. Er fasst seine Beschlüsse unabhängig und hat dabei die Satzung, die Rechtsordnung und sonstige Bestimmungen des HJV zugrunde zu legen.

- 17.3 Die Mitglieder des HJV sowie die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle Streitfälle, die mit der sportlichen Betätigung, einer Verbandstätigkeit oder Verbandsangelegenheit in Zusammenhang stehen, dem Rechtsausschuss zur Beilegung bzw. Entscheidung vorzulegen. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte ist vorher ausgeschlossen.

- 17.4 Zur Anrufung des Rechtsausschusses sind berechtigt

- jedes Mitglied des HJV (Vereine / Abteilungen)
- der geschäftsführende Vorstand und jedes seiner Mitglieder einzeln
- der Gesamtvorstand gem. § 10.2.2 des HJV und jedes seiner Mitglieder
- jedes Mitglied der HJV-Mitglieder gem. § 4.

- 17.5 Der Rechtsausschuss kann im Rahmen seiner Zuständigkeit folgende Ahndungen aussprechen

gegen Athleten:

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung / -verbot
- Startverbot
- Hausverbot

gegen Funktionsträger:

- Verweis
- Lehrtätigkeitsbeschränkung / -verbot
- Hausverbot
- Amtsausübungssperre
- Amtsenthebung

gegen alle Mitglieder:

- Verweis
- Ruheverfügung von Mitgliedsrechten
- Veranstaltungssperre

- 17.6 Die Aufgaben des Rechtsausschusses ergeben sich aus der Rechtsordnung

§ 18 Kassenprüfer

- 18.1 Zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines der Kassenprüfer erfolgt um 2 Jahre versetzt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

- 18.2 Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Geschäftsführung des Vorstandes auf der Grundlage des für das jeweilige Geschäftsjahr beschlossenen Haushaltsplanes einschließlich der satzungsgemäßen Verwendung des Jugendetats zu überprüfen und der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind berechtigt, die Vorlage sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des HJV zu verlangen wie auch innerhalb des Geschäftsjahres den Finanzreferenten zur Vorlage der Kassenbücher, Belege und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.
- 18.3 Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort dem Vorsitzenden, und sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 19 Doping-Verbot

Im Bereich des HJV ist die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Auf der Grundlage der Rahmenrichtlinien des Deutsch Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung sind, werden im Bereich des DJB innerhalb und außerhalb der Wettkämpfe Dopingkontrollen durchgeführt. Verstöße gegen die Dopingbestimmungen können bei Sportlerinnen und Sportlern zur Startsperrung bei internationalen und nationalen Wettkämpfen und Meisterschaften sowie zum Arbeits- und Funktionsverbot bei Trainern und Funktionären führen. Näheres regelt die Rechtsordnung des HJV.

§ 20 Haftung

- 20.1 Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem HJV daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Verbandsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und / oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Verbandes Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
- 20.2 Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und / oder das jeweilige Risiko versichert hat.
- 20.3 Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
- 20.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit aller Mitarbeiter.

§ 21 Datenschutz

- 21.1 Alle Organe des Verbandes und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.
Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verband zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogenen Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Verbandes bestehen, übermittelt.
- 21.2 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 21.3 Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätige ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

§ 22 Wegfall des Vereinszwecks / Auflösung / Verschmelzung des Vereins

- 22.1 Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereines kann nur auf einer ausdrücklich und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim.
- 22.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 22.3 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird dann mit Genehmigung des Finanzamtes das Vermögen auf den HSB übertragen, mit der Auflage, es zur unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Budo-Sportarten zu verwenden.

§ 23 Sprachform

Die in dieser Satzung in der männlichen Form verwendeten Bezeichnungen / Formulierungen gelten ebenso für Frauen.

§ 24 Inkrafttreten

Die anlässlich der Mitgliederversammlung am 08. April 2017 beschlossene Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft vorbehaltlich der Zustimmung des Vereinsregisters beim Amtsgericht Hamburg